

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 163/2016

Sitzung vom 7. Juni 2016

533. Anfrage (Ausschaffungsversuch der Kantonspolizei Zürich gegenüber der Familie M. in Kilchberg vom 19. April 2016)

Kantonsrätin Edith Häusler-Michel, Kilchberg, sowie Kantonsrat Markus Bischoff und Kantonsrätin Sibylle Marti, Zürich, haben am 9. Mai 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Der abgebrochene Ausschaffungsversuch vom 17. September 2015 gegen die tschetschenische Familie M. aus Kilchberg wurde bereits in der Anfrage KR-Nr. 239/2015 thematisiert. In der Zwischenzeit ist ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16. Februar 2016 ergangen (D-5748/2015). Darin wurde die Beschwerde gegen die Wegweisung abgewiesen. Gleichzeitig wurde aber zur Ausschaffung in Ziff. 4.2.5 Folgendes festgehalten:

«Aufgrund der bisherigen Entwicklungen ist zum einen nicht auszuschliessen, dass der Beschwerdeführer angesichts der anstehenden Rückkehr in den Heimatstaat einen Suizidversuch unternehmen könnte, zum anderen könnten auch die Kinder psychologisch auffällig auf die durch die bevorstehende Ausschaffung veränderte familiäre Situation reagieren. Dementsprechend werden die Vollzugsbehörden aufgefordert, dieser Situation besondere Beachtung zu schenken und die Beschwerdeführenden bereits vorgängig psychologisch und medikamentös auf die Rückkehr vorzubereiten und die Familie nötigenfalls in Form einer adäquaten medizinischen Rückkehrshilfe auch zu begleiten.»

Am 19. April 2016 um 3.30 Uhr versuchte die Kantonspolizei mit ca. 10 Beamten die Familie M. zu verhaften. Die Polizei öffnete die Wohnung gewaltsam. Dabei sind bei beiden Türen die Glasscheiben völlig in die Brüche gegangen. Weil die Familie nicht zu Hause war, musste die Aktion der Kantonspolizei abgebrochen werden. Die beiden Fenster der Haustüren wurden von der Kantonspolizei mit Spanholzplatten abgedichtet, ein neues Türschloss angebracht und die Wohnung wurde versiegelt.

Gemäss Auskunft der Kantonspolizei seien am 19. April 2016 ein Arzt, ein Psychiater und ein Vertreter einer Menschenrechtsorganisation beim Verhaftungsversuch anwesend gewesen. Ebenso sei weibliches Personal anwesend gewesen, um sich um die Kinder zu kümmern. Gemäss Auskunft der Kantonspolizei wäre die Alternative, nämlich eine Verhaftung der Kinder während des Schulbesuches, weit gravierender gewesen.

Vorgängig zur Verhaftungsaktion wurde dem Rechtsvertreter der Familie M. vom Migrationsamt des Kantons Zürich mit Schreiben vom 14. April 2016 (Eingang beim Rechtsvertreter: 18. April 2016) mitgeteilt, dass «entsprechend den Bedingungen des Bundesverwaltungsgerichtes die Familie mittels adäquater medizinischer Rückkehrhilfe begleitet würde».

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Trifft der genannte Sachverhalt so zu? War insbesondere medizinisch und/oder psychologisch geschultes Personal anwesend? Wenn ja, wie war deren Ausbildung? Wenn nein, weshalb nicht? Befand sich ein Vertreter einer Menschenrechtsorganisation bei der Aktion? Wenn ja, von welcher Organisation? Wenn nein, weshalb nicht?
2. Erachtet der Regierungsrat mit dieser Verhaftungsaktion morgens um 3.30 Uhr die Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes (Angst vor Suizid, schulpflichtige Kinder etc.) als erfüllt? Wenn ja, weshalb? Wenn nein, worin hätte Verbesserungspotenzial bestanden?
3. Wieso wurde die Familie bzw. der Asylbetreuer der Gemeinde nicht vorhergehend über den Ausschaffungstermin informiert, wie es den bisherigen Gewohnheiten in der Gemeinde Kilchberg bezüglich Rückführungen abgewiesener Asylbewerber entsprochen hätte?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Edith Häusler-Michel, Kilchberg, sowie Markus Bischoff und Sibylle Marti, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss dem in der Anfrage mit Referenznummer genannten und öffentlich zugänglichen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts und den beiden darin aufgeführten, ebenfalls öffentlich zugänglichen früheren Entscheiden dieses Gerichts lässt sich die Vorgesichte des Ausschaffungsversuchs vom 19. April 2016 wie folgt zusammenfassen:

Die aus Tschetschenien stammende Familie hatte ab 2008 ein Aufenthaltsrecht in Polen, reiste nach Holland weiter und kehrte 2011 nach Tschetschenien zurück. Nach erneuter Ausreise aus Tschetschenien stellte die Familie im November 2011 ein Asylgesuch in der Schweiz. Im November 2013 wies das Staatsekretariat für Migration (SEM) das Asylgesuch ab. Dieser Entscheid wurde vom Bundesverwaltungsgericht im September 2014 bestätigt und die Wegweisung als zulässig, zumutbar – insbesondere auch unter Berücksichtigung des Kindeswohls – und als möglich erachtet. Ein zweites Asylgesuch vom Januar 2015 wiesen das SEM im April 2015 und das Bundesverwaltungsgericht im Juni 2015 ab. Das SEM

setzte die Ausreisefrist auf den 10. Juli 2015 an. Ein Wiedererwägungs-gesuch vom Juli 2015 wies das SEM im August 2015 ab, wobei es aus-drücklich festhielt, dass einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukomme und die Verfügung vom April 2015 rechtskräftig und vollstreck-bar sei. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerde gegen den Wiedererwägungsentscheid am 18. Februar 2016 abgewiesen (Urteil D-5748/2015).

In diesem in der Anfrage zitierten Entscheid vom 18. Februar 2016 hat das Bundesverwaltungsgericht festgehalten, dass nach dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom Vollzug einer Ausweisung nicht Abstand zu nehmen sei, wenn Ausländer für den Fall des Vollzugs des Wegweisungsentscheides mit Suizid drohen, solange der wegweisende Staat Massnahmen ergreife, um die Umsetzung der Suiziddrohung zu ver-hindern. Weiter hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Rück-kehr auch unter Berücksichtigung des Kindeswohls zumutbar sei. Einem Arztzeugnis sei zu entnehmen, dass sich die Hauptbelastung für die Kin-der aus der Weigerung der Eltern ergebe, die Entscheide der Asylbehör-den zu akzeptieren, das heisse, ihre elterliche Verantwortung wahrzuneh-men, nämlich mit den Kindern in ihr Heimatdorf zurückzukehren und ihnen dort ein stabiles Zuhause zu bieten. Die Voraussetzungen dafür wären insofern gut, als die Beschwerdeführenden dort über ein enges soziales Netz verfügten.

Die betroffene Familie hatte seit 2014 mehrfach die Möglichkeit, ihre Ausreise aus der Schweiz selber zu organisieren und der Pflicht zur Aus-reise freiwillig nachzukommen. Die Familie hat die Rückkehrberatung des Kantonalen Sozialamtes in Anspruch genommen, war aber schliess-lich nicht bereit, die Schweiz freiwillig zu verlassen. In der Folge wurden, wie der Regierungsrat bereits in Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 239/ 2015 betreffend Zwangsausschaffungsversuch einer tschetschenischen Fa-milie ausgeführt hatte, die mildesten Mittel für eine zwangsweise Rück-führung gewählt. Dabei wurde stets das Verhältnismässigkeitsprinzip beachtet. Ein zwangsweiser Vollzug erfolgt erst, wenn die betroffene Per-son die gesetzliche Pflicht zur Ausreise verweigert und sich widerrechtlich in der Schweiz aufhält. Dies ist vorliegend der Fall. Mit der freiwilligen Ausreise haben die betroffenen Personen es in der Hand, den Unannehm-lichkeiten des zwangsweisen Vollzugs zu entgehen. Die Kantone sind ge-setzlich verpflichtet, rechtskräftige Wegweisungsentscheide zu vollziehen. Ein Nichtvollzug rechtskräftiger Entscheide widerspräche dem Grund-satz der Gleichbehandlung und dem Rechtsstaatsprinzip. Gegen die Fa-milie liegt unverändert ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vor, der von den Behörden zu vollziehen ist.

Zu Fragen 1 und 2:

Nachdem die Familie nicht freiwillig auszureisen bereit war und ein erster Rückführungsversuch an ihrem Verhalten gescheitert war, wurde eine Ausschaffung für den 19. April 2016 geplant. Der Abflug sollte um 8.00 Uhr stattfinden, die späteste Einfindungszeit am Flughafen war 6.00 Uhr. Um genügend Zeit für die Vorbereitungen zu haben, klingelte die Polizei um 4.20 Uhr an der Wohnungstüre. Nachdem die Türe nicht geöffnet wurde, verschaffte sich die Polizei Zugang zur Wohnung. Die Familie war jedoch nicht anwesend. Der Polizeieinsatz wurde von einer Vertreterin der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter und von einem Rettungssanitäter der Firma OSEARA, die das SEM für die medizinische Begleitung von Rückführungen beauftragt hat, begleitet. Der gesundheitlichen Situation der Familie wäre im Rahmen der Rückführung genügend Rechnung getragen worden, sie wäre auch medizinisch begleitet worden. Weiter gehende Vorbereitungen auf die Rückkehr konnten nicht vorgenommen werden, weil die Familie dadurch Kenntnis vom Ausreisetermin erhalten hätte und damit die Gefahr bestand, dass sie sich erneut der Rückführung entziehen oder widersetzen würde, was sie ja auch tat.

Zu Frage 3:

Gemäss Art. 27 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes (ZAG; SR 364) sind die betroffenen Personen vor einer zwangsweisen Rückführung nur zu orientieren und anzuhören, soweit der Vollzug selbst dadurch nicht infrage gestellt wird. Die Familie wusste, dass sie mit Zwangsmassnahmen zu rechnen hat, wenn sie die Schweiz nicht freiwillig verlässt. Über den Rückführungstermin wurde die Familie vorgängig nicht informiert, da sie die verschiedenen selbstständigen Ausreisemöglichkeiten nicht wahrgenommen und sich einem ersten Rückführungsversuch widersetzt hatte. Deshalb musste erneut mit Widerstand oder dem Untertauchen der Familie gerechnet werden. In solchen Situationen ist es üblich, nicht über den Ausschaffungstermin zu informieren. Da der Asylbetreuer der Gemeinde Kilchberg Mitglied des Unterstützungsvereins der Familie ist, konnte auch er nicht vorgängig über die Rückführung orientiert werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi